

Provisorische Nationalversammlung. — 14. Sitzung vom 24. Jänner 1919.39
N.V./I.**Anfrage**

der

**Abgeordneten Eduard Rieger, Hillebrand, Leuthner und
Genossen an den Herrn Staatssekretär für Justiz, betreffend die
Konfiskationspraxis.**

Die Nationalversammlung hat in ihrem Beschlusse vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 3, vom 15. November 1918, ihren Willen kundgegeben, daß „die volle Pressefreiheit hergestellt ist.“

Nichtsdestoweniger sind in der letzten Zeit Blätter beschlagnahmt worden, und zwar nicht solche, die den Parteien der Mehrheit der Nationalversammlung nahestehten, auch wenn sie sich gesetzwidriger Handlungen schuldig gemacht haben, sondern nur Blätter, die einer anderen und in der Nationalversammlung nicht vertretenen Partei angehören. Die Wiederanwendung des objektiven Verfahrens widerspricht nicht nur dem Wortlaute des Gesetzes, sondern auch der Rechtsauffassung des ganzen Volkes und der politischen Vernunft. Zudem wird dieses Verfahren noch einseitig und willkürlich ange-

wendet. Infolgedessen stellen die Unterzeichneten die Anfrage:

„1. Ist der Herr Staatssekretär für Justiz geneigt, die ihm unterstehenden Behörden dahin anzuweisen, daß künftighin die strafgerichtliche Verfolgung sich gegen die Person des Täters, nicht aber gegen das Presseerzeugnis richte und insbesondere Konfiskationen nicht mehr vorgenommen werden?“

2. Ist der Herr Staatssekretär für Justiz geneigt, durch eine Pressegesetznovelle alle diejenigen Bestimmungen des Pressegesetzes ausdrücklich aufzuheben, die zu dem erwähnten Beschlusse der Nationalversammlung im Widerspruche stehen?“

Wien, 24. Jänner 1919.

Smitta.
Domes.
Ellenbogen.
Volkert.
L. Wibholz.
Sever.
Polke.
David.
Schiegl.

Rieger.
Hillebrand.
Leuthner.
F. Staret.
Stöckel.
Reismüller.
Dr. R. Kemmer.
Forstner.
Dittsch.

Staatsdruckerei. 36619

79